

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 19 (1872)

43 (24.10.1872)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543898](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543898)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.: Preis: 3³/₄ gr

1872. Donnerstag, 24. October. № 43.

Magistrat, Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 20. September 1872.

(Fortsetzung.)

Bekanntlich hat die hiesige protestantische Kirchengemeinde beschlossen, für die Einwohner der Stadtgemeinde Oldenburg in der Nähe der Haareneschstraße einen neuen Kirchhof anzulegen.

Wenn nun der Kirchenrath auch gestatten wird, daß auf einem solchen protestantischen Kirchhofe Gemeindeglieder beerdigt werden dürfen, welche sich nicht zur protestantischen Confession bekannt haben, so wird es doch richtiger sein, in einer Zeit, in der die Toleranz in Glaubenssachen immer mehr Anerkennung findet, von dem confessionellen Charakter dieses neuen Kirchhofes völlig abzusehen und die politische Gemeinde einen gemeinsamen Kirchhof anlegen zu lassen, der allen Ortsangehörigen jeglichen Glaubens als berechtigte Ruhestätte dient.

Die politische Gesamtgemeinde ist geeigneter, als eine kirchliche Gemeinde, die immer doch nur einen Theil der städtischen Bevölkerung enthält, den allgemein menschlichen Standpunkt einzunehmen, nach welchem der Tod diejenigen vereint, die im Leben durch Religionsverschiedenheiten oftmals getrennt waren. Wird diese berechtigte Auffassung durch eine gemeinsame Ruhestätte zur äußeren Erscheinung gebracht, so wird damit ein wirksames Mittel geschaffen, um religiöse Vorurtheile unter den Lebenden zu vermindern und daraus entstehenden Zwistigkeiten vorzubeugen.

Obgleich dieses kurze Vorwort den folgenden Antrag genügend begründen möchte, so darf doch nicht unerwähnt bleiben, daß die Kosten einer neuen Kirchhofsanlage durch den Erlös aus den zu verkaufenden Grabstellen reichlich gedeckt werden, sowie, daß die Pflasterung der zum neuen Kirchhof führenden Straßen auch in dem ersten Fall zum größten Theil auf Kosten der Gesamtgemeinde hergestellt werden dürfte, wenn nämlich

die protestantische Kirchengemeinde den neuen Kirchhof anlegen sollte.

Demnach wird beantragt, der Stadtmagistrat wolle in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung die Anlegung eines gemeinschaftlichen städtischen Kirchhofes in Erwägung nehmen, der allen Einwohnern Oldenburgs, ohne Ansehen ihres Glaubens, die gleiche Berechtigung zu einer Ruhestätte auf demselben gewährt.

Dieser Antrag wurde zunächst vom Magistrat dem hiesigen evangelischen Kirchenrathe, dem hiesigen katholischen Kirchenvorstande und dem Herrn Landrabbiner hieselbst mit dem Ersuchen mitgetheilt, sich über denselben zu äußern.

Die Antwort des evangelischen Kirchenrathes lautete folgender Maßen:

Die Gründe des Herrn Antragstellers für seinen Antrag scheinen nicht überall richtig und zutreffend. Denn der hiesige Kirchhof der protestantischen Gemeinde dient für die Leichenberer, welche der kirchlichen Gemeinde nicht angehören, aber keinen eigenen Kirchhof haben, nicht als eine nur bittweise vergönnte, sondern als eine kraft gesetzlicher Verbindlichkeit einzuräumende Ruhestätte; s. Kirchenordnung v. 29. Dec. 1722 Cap. XII, § 10 (C. C. D. S. I, S. 28) und B. D. vom 14. Januar 1851 § 8.

Dabei ist bei Beerdigung von Katholiken dem katholischen Geistlichen hieselbst stets unverwehrt geblieben, die Leiche zu begleiten und am Grabe zu reden und Gebete zu sprechen. Ueberhaupt wird man weder von der hiesigen protestantischen Gemeinde noch von ihren Organen behaupten dürfen, daß sie es an der Andersgläubigen gebührenden Toleranz und Anerkennung habe fehlen lassen. Und wenn man wohl ein Schreiben des Kirchenrathes an den Kirchenvorstand der katholischen Gemeinde hieselbst vom 10. December 1862, in welchem der letztere aufgefordert wird, auf Anlegung eines eigenen Kirchhofs Bedacht zu nehmen, als mit solchem Geiste nicht stimmend angeführt hat, so ist das durchaus mit Unrecht geschehen. Jener Antrag war wesentlich veranlaßt durch eine Aufforderung seitens des wohlwöbllichen Magistrats, das Beerdigen von Leichen auf dem hiesigen Kirchhofe einzustellen. Dazu konnte sich der Kirchenrath nicht verstehen, war aber, um den Intentionen des wohlwöbllichen Stadtmagistrats entgegenzukommen, darauf bedacht, die Benutzung des Kirchhofs einzuschränken durch Anregung zur Anlegung anderer Kirchhöfe, z. B. des in Dfen, durch Versuch eine Trennung des ländlichen und städtischen Theils der Gemeinde anzubahnen u. s. w. Aus diesem Bestreben ging der erwähnte Antrag hervor.

Durch die Anlegung eines städtischen Kirchhofes würde übrigens der Zweck auch nur unvollständig erreicht werden. Die israelitische Gemeinde würde ihren Kirchhof schwerlich aufgeben und leicht könnte auch die katholische Gemeinde, wenn sie weiter anwächst, sich zur Anlegung eines eigenen Kirchhofes veranlaßt sehen.

Besonders mißlich würde es für die hiesige Kirchengemeinde sein, wenn sie auf einen Nutzen bringenden und in der Nähe des Sitzes der Verwaltung liegenden städtischen Kirchhof verzichtet, die Anlegung und Unterhaltung von Kirchhöfen in der ländlichen Abtheilung aber ihr verbleiben sollte, von denen sehr zweifelhaft ist, ob die Erträgnisse die Kosten decken würden.

Die Frage, ob nicht die Anlegung eines Kirchhofes seitens der Stadtgemeinde eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes der Kirche gegenüber enthalten würde, zu der es eines Gesetzes bedürfte (s. auch § 8 in fine der B. D. v. 14. Jan. 1851), mag für jetzt dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber glaubt der Kirchenrath annehmen zu dürfen, daß der wohlh. Stadtmagistrat, wenn er den Antrag nicht von vornherein ablehnen sollte, zunächst den Weg einer Verständigung mit dem Kirchenrath, soweit etwa erforderlich mit dem Ausschusse und der Oberbehörde einschlagen werde, wobei es namentlich auch einer Auseinandersetzung in Beziehung auf den St. Gertruden-Kirchhof bedürfen würde.

Der katholische Kirchenvorstand erwiderte in Uebereinstimmung mit dem Kirchenausschusse, daß er wünsche, daß der neue Begräbnißplatz von der politischen Gemeinde Stadt Oldenburg angelegt und allen Einwohnern Oldenburgs ohne Unterschied des religiösen Glaubens die gleiche Berechtigung zu einer Ruhestätte auf demselben gewährt werden möge.

Die vom Herrn Landrabbiner in Uebereinstimmung mit dem Synagogen-Gemeinde-Rathe gegebene Antwort war die folgende:

Dem Grundgedanken des Antrages, von dem confessionellen Charakter des neu anzulegenden Kirchhofes völlig abzusehen und die politische Gemeinde einen gemeinsamen Kirchhof anlegen zu lassen, kann ich im Wesentlichen zustimmen, für jetzt noch abgesehen von der finanziellen Seite; die Motive des Antrags stimmen mit meinen Principien überein und habe ich und haben auch die Mitglieder des Syn.-G.-Raths keine religiöse Bedenken dagegen, aber nur in dem Falle, wenn der Kirchhof wirklich völlig von jedem Gepräge irgend welcher Confession frei bleibt, auf demselben nicht wieder eine Theilung nach Confessionen und eine confessionelle Abscheidung und Einrichtung stattfindet. Wird aber diese Abscheidung und Einrichtung be-

liebt, vielleicht nothwendig, dann sehe ich in dem neuen Kirchhofe keinen bedeutenden Fortschritt, und wird die jüdische Gemeinde wünschen müssen, ihren bisherigen Kirchhof beizubehalten, besonders da sie zur Sache selbst ganz anders steht als die evangelische Gemeinde.

Bei der evangelischen Gemeinde ist das Bedürfnis da zur Errichtung eines neuen Kirchhofs, sie kann in Zukunft nicht bei der bisherigen Einrichtung bleiben. Ohne dieses Bedürfnis würde der Antrag nicht gestellt worden sein. Die israelitische Gemeinde ist in einer ganz anderen Lage. Sie hat vor einigen Jahren Einrichtungen auf die Zukunft getroffen. Ihr alter Gottesacker hätte noch auf eine Reihe von Jahren ausgereicht. Als aber das angrenzende herrschaftliche Areal vor einigen Jahren verkauft wurde, hielt sie es, um nicht später in Verlegenheit zu kommen, vorsichtshalber für geboten, ein Stück, das angrenzende, zu kaufen. Es kostete 192 $\frac{1}{2}$ Thlr. und sind Gefälle darauf 5 gr. 11 sw. und ein jährlicher Canon von 8 Thlr. 16 gr. 11 sw. Dieses neue Stück enthält zwar jetzt schon 2 Gräber, sie würden aber auch auf dem alten noch reichlich Platz gefunden haben. Ferner hat die Gemeinde sodann den ganzen Friedhof mit einer Mauer umgeben und dafür 909 Thlr. 5 gr. 7 sw. verausgabt, das Geld dazu angeliehen und ist es zum größten Theile noch schuldig.

Soll nun für die Zukunft die politische Gesamtgemeinde die Sorge und die Kosten für einen Gesamtfriedhof übernehmen, so wird sich die Forderung rechtfertigen, daß dieselbe der schwer belasteten jüdischen Gemeinde diese Ausgaben, welche ja nur um der Zukunft wegen gemacht wurden, erstatte und würde über die Berechnung und Modus der Erstattung zwischen dem Magistrat und dem Vorstande der jüdischen Gemeinde weiter zu verhandeln sein.

Daß die Kosten einer neuen Kirchhofs-Anlage durch den Erlös aus den zu verkaufenden Grabstellen reichlich gedeckt werden, darüber erlaube ich mir noch einige Zweifel zu haben. Jedenfalls aber stehen sich auch so die Israeliten schlechter als bisher, denn Gemeindemitglieder haben für Grabstellen in der Reihe gar nichts zu zahlen, und nur wenn sie eine Stelle außer der Reihe oder mehrere für die Familie acquiriren wollen, haben sie dafür eine mäßige Abgabe zu entrichten.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.